

Stadt Wertheim

Satzung zur Änderung der Betriebssatzungen der Stadt Wertheim für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Gebäudemanagement, Wald, Burg, und Baubetriebshof Wertheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2023 (GBl. S. 137) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i. d. F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 10. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Wertheim für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim vom 14. November 1994, zuletzt geändert am 21. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 Nr.3 erhält folgende Fassung:

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12,

2. § 4 Abs.3 Nr.2 erhält folgende Fassung:

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 Euro,

3. § 4 Abs.3 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 € bis 100.000 €

4. § 4 Abs.3 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Nachgebens 50.000 € übersteigt,

5. § 4 Abs.3 Nr.16 erhält folgende Fassung:

16. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppe 11, soweit es nicht um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu 6 Monaten) handelt,

6. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Leitung des Eigenbetriebes wird durch eine Betriebsleitung wahrgenommen. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Betriebsleiter ist der/die Leiter(in) der Abteilung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.

7. § 5 Abs.2 Nr.8 erhält folgende Fassung:

8. Die Gewährung von Zulagen im Rahmen von Beschlüssen bzw. Arbeitgeberrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie von Prämien aus dem Mitarbeiterempfehlungsprogramm.

8. § 5 Abs.2 Nr.10 erhält folgende Fassung:

10. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10,

9. § 5 Abs.2 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von nicht mehr als 50.000 €,

10. § 5 Abs.2 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 € nicht übersteigt,

Art. II

Die Satzung der Stadt Wertheim für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 21. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 Nr.3 erhält folgende Fassung:

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12,

2. § 4 Abs.3 Nr.2 erhält folgende Fassung:

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 Euro,

3. § 4 Abs.3 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 € bis 100.000 €

4. § 4 Abs.3 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Nachgebens 50.000 € übersteigt,

5. § 4 Abs.3 Nr.16 erhält folgende Fassung:

16. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppe 11, soweit es nicht um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu 6 Monaten) handelt,

6. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Leitung des Eigenbetriebes wird durch eine Betriebsleitung wahrgenommen. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Betriebsleiter ist der/die Leiter(in) der Abteilung des Eigenbetriebes Gebäudemanagement.

7. § 5 Abs.2 Nr.8 erhält folgende Fassung:

8. Die Gewährung von Zulagen im Rahmen von Beschlüssen bzw. Arbeitgeberrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie von Prämien aus dem Mitarbeiterempfehlungsprogramm.

8. § 5 Abs.2 Nr.10 erhält folgende Fassung:

10. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10,

9. § 5 Abs.2 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von nicht mehr als 50.000 €,

10. § 5 Abs.2 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 € nicht übersteigt,

Art. III

Die Satzung der Stadt Wertheim für den Eigenbetrieb Wald vom 25. September 2000, zuletzt geändert am 21. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 Nr.3 erhält folgende Fassung:

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12,

2. § 4 Abs.3 Nr.2 erhält folgende Fassung:

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 Euro,

3. § 4 Abs.3 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 € bis 100.000 €

4. § 4 Abs.3 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Nachgebens 50.000 € übersteigt,

5. § 4 Abs.3 Nr.16 erhält folgende Fassung:

16. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppe 11, soweit es nicht um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu 6 Monaten) handelt,

6. § 5 Abs.2 Nr.8 erhält folgende Fassung:

8. Die Gewährung von Zulagen im Rahmen von Beschlüssen bzw. Arbeitgeberrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder des kommunalen Arbeitgeberverbandes

Baden-Württemberg zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie von Prämien aus dem Mitarbeiterempfehlungsprogramm.

7. § 5 Abs.2 Nr.10 erhält folgende Fassung:

10. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10,

8. § 5 Abs.2 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von nicht mehr als 50.000 €,

9. § 5 Abs.2 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 € nicht übersteigt,

Art. IV

Die Satzung der Stadt Wertheim für den Eigenbetrieb „Burg Wertheim“ (BW) vom 17. September 2012, zuletzt geändert am 21. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 Nr.3 erhält folgende Fassung:

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12,

2. § 4 Abs.3 Nr.2 erhält folgende Fassung:

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 Euro,

3. § 4 Abs.3 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 € bis 100.000 €

4. § 4 Abs.3 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Nachgebens 50.000 € übersteigt,

5. § 4 Abs.3 Nr.16 erhält folgende Fassung:

16. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppe 11, soweit es nicht um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu 6 Monaten) handelt,

6. § 5 Abs.2 Nr.8 erhält folgende Fassung:

8. Die Gewährung von Zulagen im Rahmen von Beschlüssen bzw. Arbeitgeberrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie von Prämien aus dem Mitarbeiterempfehlungsprogramm.

7. § 5 Abs.2 Nr.10 erhält folgende Fassung:

10. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10,

8. § 5 Abs.2 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von nicht mehr als 50.000 €,

9. § 5 Abs.2 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 € nicht übersteigt,

Art. V

Die Satzung der Stadt Wertheim für den Eigenbetrieb Baubetriebshof vom 17. September 2012, zuletzt geändert am 21. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 Nr.3 erhält folgende Fassung:

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12,

2. § 4 Abs.3 Nr.2 erhält folgende Fassung:

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 Euro,

3. § 4 Abs.3 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 € bis 100.000 €

4. § 4 Abs.3 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Nachgebens 50.000 € übersteigt,

5. § 4 Abs.3 Nr.16 erhält folgende Fassung:

16. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppe 11, soweit es nicht um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu 6 Monaten) handelt,

6. § 5 Abs.2 Nr.8 erhält folgende Fassung:

8. Die Gewährung von Zulagen im Rahmen von Beschlüssen bzw. Arbeitgeberrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie von Prämien aus dem Mitarbeiterempfehlungsprogramm.

7. § 5 Abs.2 Nr.10 erhält folgende Fassung:

10. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10,

8. § 5 Abs.2 Nr.12 erhält folgende Fassung:

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von nicht mehr als 50.000 €,

9. § 5 Abs.2 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 € nicht übersteigt,

Art. VI

1. Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Wertheim, den 10. Juli 2023

Für den Gemeinderat:

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Hinweis:

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.